



Der Bürgermeister

Marl, 13.02.2017

Bürgermeisteramt - Juristische Beratung

(zuständiges Fachamt)

Sitzungsvorlage Nr. 2017/0100

Bezugsvorlage Nr.

Öffentliche Sitzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	
Rat	16.02.2017

Betreff: Windenergieanlagen, Einrichtung von Konzentrationszonen

Anlagen

Potentialflächenanalyse Windenergie Stadt Marl

Finanzielle Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe <input type="checkbox"/> pflichtige Aufgabe <input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage
Personelle und organisatorische Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Es soll kein Aufstellungsbeschluss für eine Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes zur Einrichtung einer Konzentrationszone auf Marler Stadtgebiet erstellt werden.

Sachverhalt

Entsprechend dem Ratsbeschluss vom 24.11.2017 wurde das Büro Bosch & Partner aus Herne beauftragt, eine Potentialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet Marl zu erstellen.

Wesentliches Planungsziel war es, dass eine räumliche Konzentration von mehreren Windenergieanlagen auf wenige relativ unempfindliche Bereiche des Stadtgebietes erreicht wird und eine Streuung von Einzel-Standorten auf viele Bereiche ausgeschlossen wird.

Bei der Entscheidung, in welchem Umfang und wo Konzentrationszonen festgelegt werden, muss die Gemeinde berücksichtigen, dass sie mit ihrer Konzentrationszonenplanung die Windenergienutzung innerhalb des Gemeindegebietes nur so weit beschränken darf, dass der Windenergie substantiell noch genügend Raum gegeben wird, dieses ergibt sich insbesondere aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes zu Lasten der Stadt Haltern vom 22.09.2015, AZ 10 D 82/13 NE.

Während des gesamten Untersuchungsprozesses erfolgte eine enge Abstimmung mit der Verwaltung und der Rechtsanwaltskanzlei Wolter, Hoppenberg, um eine rechtsichere Vorgehensweise sicherzustellen.

Nach Auswertung der Feststellungen des beauftragten Büros verbleibt im Ergebnis als einzige mögliche Fläche der Arenbergische Forst, welcher größtenteils in städtischem Eigentum steht, für eine Konzentrationszone mit einer Größe von ca. 24 ha. Damit würden 4,75 % der Fläche des Marler Stadtgebietes, die nicht mit den sogenannten harten Tabu-Zonen belegt ist, als Konzentrationszonen zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass dieser Flächenanteil kaum den Anforderungen der Rechtsprechung genügt, um der Windenergie auf Marler Stadtgebiet substantiell genügend Raum zu verschaffen.

Die bereits vorhandenen bzw. genehmigten Anlagen im Stadtgebiet Marl dürfen bei dieser Betrachtung nicht hinzugerechnet werden.

Dieses Ergebnis gilt bei der Zugrundelegung einer Abstandsfläche von 800 m zu zusammenhängenden Wohnbauflächen und 550 m zur Einzelwohnbebauung im Außenbereich. Diese Abstandsflächen sind der Empfehlung des LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) entnommen und beinhalten einen hinreichend vorsorglichen Immissionsschutz.

Bei einer alternativen Betrachtung der ermittelten Flächen könnte man die vorsorglich gewählten Immissionsabstände als sog. weiche Tabukriterien auf 600 m bzw. 500 m reduzieren. Auf diese Weise vergrößert sich die Konzentrationszone auf insgesamt ca. 50 ha. Der Flächenanteil der Potentialflächen im Arenbergischen Forst läge dann bei ca. 10 %. Diese Größenordnung würde voraussichtlich die planungsrechtliche Anforderung erfüllen, substantiell genügend Raum im Stadtgebiet Marl zu schaffen. Der Gutachter weist jedoch darauf hin, dass sich die zu erwartenden ökologischen Konflikte deutlich erhöhen.

Im Vergleich zu der 24 ha umfassenden Konzentrationszone würde sich die Problemlage im Rahmen der erforderlichen artenschutzrechtlichen Prüfung, des Immissionsschutzes, der Waldumwandlungsgenehmigung und der Befreiung vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet wesentlich verstärken. Eine zur Flächennutzungsplanänderung durchzuführende Umweltprüfung hätte ein unsicheres Ergebnis.

Eine wesentliche Erkenntnis der gutachterlichen Auswertung besteht darin, dass auch ohne die Ausweisung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan kein ungesteuerter Wildwuchs von zusätzlichen Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu erwarten ist. Infolge der Siedlungsstruktur mit ausgeprägter Streubebauung im Außenbereich sowie wegen der naturräumlichen Gegebenheiten ist das zusätzliche Standortpotential für immissionsschutz- und naturschutzrechtlich zulässige Einzelstandorte von Windenergieanlagen sehr gering.

Vor diesem Hintergrund rät die Verwaltung davon ab, die Konzentrationsflächenplanung im Waldgebiet weiter fortzuführen.